

Statuten

Trägerverein Lehratelier Schnittpunkt Obwalden und Nidwalden

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen Trägerverein Lehratelier Schnittpunkt Obwalden und Nidwalden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

Art. 2

¹Der Verein bezweckt mittels geeigneter Massnahmen den Beruf der Bekleidungsgestalterin und des Bekleidungsgestalters in der Zentralschweiz, insbesondere in den Kantonen Obwalden und Nidwalden, zu erhalten und zu fördern.

²Er ist bestrebt, geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern eine berufliche Grundbildung als Bekleidungsgestalterin und Bekleidungsgestalter zu ermöglichen. Er arbeitet zu diesem Zweck mit den für die Berufsbildung zuständigen Behörden und Ämtern zusammen und führt ein Lehratelier.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

¹Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

²Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 4

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

¹Mitglieder können unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen mittels schriftlicher Mitteilung auf das Ende des Geschäftsjahres austreten.

²Bezahlt ein Vereinsmitglied während zweier Jahre keine Mitgliederbeiträge, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 6

¹Jedes Mitglied zahlt einen von der Vereinsversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

²Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person.

³Bei schweren Verstössen gegen den Zweck und die Statuten des Vereins kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

⁴Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch (Art. 73, Abs. 1 ZGB).

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Atelierleitung

a) Vereinsversammlung

Art. 8

¹Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangt.

²Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.

³Wahlen und Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder zustande mit Ausnahme von Art. 21 der Statuten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9

¹Ordentliche Vereinsversammlungen sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich anzukünden. Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind mindestens 60 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich anzukünden.

²Mitgliederanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, wenn sie dem Vorstand bis 40 Tage vor der Vereinsversammlung zugestellt werden. An der Vereinsversammlung können nur ordentlich traktandierte Geschäfte behandelt werden.

Art. 10

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

b) Vorstand

Art. 11

Den Vorstand bilden:

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) Drei bis sieben weitere Mitglieder

Art. 12

Die Vereinsversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

¹Der Vorstand ist vollziehendes und verwaltendes Organ und vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

²Die Präsidentin oder der Präsident stimmt bei Beschlüssen des Vorstandes mit und hat falls notwendig den Stichentscheid.

Art. 14

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 15

Die Befugnisse des Vorstandes sind

betreffend Trägerverein:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Beschaffung der finanziellen Mittel und deren Verwaltung
- c) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung
- d) Bildung von Projektgruppen
- e) Festsetzung der Besoldungen und Spesenvergütungen
- f) Abschluss von Verträgen mit den Kantonen und anderen Institutionen
- g) Verhandlungen über Beiträge der Kantone, gesetzliche Bestimmungen vorbehalten

betreffend Atelier:

- h) Aufsicht über das Atelier
- i) Genehmigung des Atelierkonzeptes
- j) Wahl, Anstellung und Führung der Atelierleitung, der Atelier-Assistentinnen und Atelier-Assistenten

c) Revisionsstelle

Art. 16

¹Gestützt auf Art. 69b Abs. 1 und Abs. 2 ZGB sind sowohl die Voraussetzungen bzw. die Pflicht für eine ordentliche und auch für eine eingeschränkte Prüfung nicht gegeben. Der Verein verzichtet daher auf eine ordentliche oder eingeschränkte Prüfung. Er unterstellt sich jedoch einer freiwilligen Revision.



²Die Vereinsversammlung wählt zu diesem Zweck eine Revisionsstelle, welche entweder aus zwei natürlichen Personen oder aus einer juristischen Person besteht. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

³Die Aufgabe der Revisionsstelle umfasst die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht.

d) Atelierleitung

Art. 17

¹Der Atelierleitung obliegt die operative Führung des Lehrateliers.

²Die Zuständigkeiten der Atelierleitung werden im Atelierkonzept festgelegt.

IV. Finanzen

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen
- d) Vermächtnissen und Schenkungen
- e) Allfälligen weiteren durch den Vorstand zu beschaffenden Einnahmequellen
- f) Ateliererlös
- g) Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- h) Erträge aus Leistungsvereinbarungen

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Art. 21

¹Für Statutenänderungen bedarf es der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

²Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

³Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Finanzverwaltungen Obwalden und Nidwalden zur Verwaltung übergeben. Binnen Jahresfrist kann das Vereinsvermögen auf Gesuch an eine Institution ausbezahlt werden, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Trägerverein verfolgt. Nach Ablauf eines Jahres kann der Aktivenüberschuss für die Berufsbildung zur Verfügung gestellt werden.



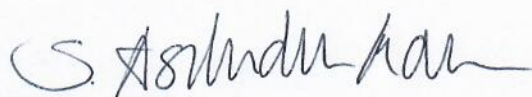
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Oktober 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 18. September 2008.

Stans, 19. Oktober 2023

Für die Vereinsversammlung



Carola Weiss
Präsidium



Simone Aschwanden Gamma
Administration